

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

- I. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 03.04.2021 entsprechend der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.03.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021, Inzidenz > 100

Seite 1

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 03.04.2021 entsprechend der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.03.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021, Inzidenz > 100

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173 BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Gültigkeit der Maßnahmen gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 25.03.2021 nach Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 (Amtsblatt Nr. 015/2021 vom 25.03.2021) wird bis zum Ablauf des 18.04.2021 verlängert, da die Neuinfektionswerte im Stadtgebiet nach wie vor dauerhaft den Inzidenzwert von 100 übertreffen. Es gilt die Begründung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle stv-speyer@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigefügt werden.

Stadtverwaltung Speyer, 3. April 2021
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 03.04.2021

Stefanie Seiler
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 03.04.2021

Seite 2